

Gesellschaftsvertrag der Wärmenetz Adensen GmbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Wärmenetz Adensen GmbH.
2. Sie hat ihren Sitz in Nordstemmen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des in der Ortschaft Adensen geplanten Wärmenetzes sowie die Entwicklung von vergleichbaren Konzepten und Beteiligung an ähnlichen Unternehmen auf dem Gebiet der Gemeinde Nordstemmen. Insbesondere soll die Gesellschaft ein Darlehen zur Finanzierung des Wärmenetzes in Adensen als Konzernkredit gem. § 121 a Abs. 2 NKomVG aufnehmen und aufgrund eines weiteren Darlehensvertrages unter Vereinbarung eines Zinszuschlages an die Gesellschafterin Energiegenossenschaft Adensen-Hallerburg eG zu dem ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Wärmenetzes Adensen weitergeben.
2. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie soll den Entwicklungsvorhaben ihrer Gesellschafter dienen, und ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erwirtschaften.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte ausführen und Maßnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann insbesondere Kooperationen eingehen oder sich an diesen beteiligen, wenn hierdurch der Gesellschaftszweck gefördert wird.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen, sonstige Beitragspflichten

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Hiervon übernehmen
 - a) die Gemeinde Nordstemmen eine Stammeinlage in Höhe von 12.750,00 Euro (lfd. Nr. 1 der Gesellschafterliste);

- b) die Energiegenossenschaft Adensen-Hallerburg eG mit Sitz in Nordstemmen, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter GenR 200057, eine Stammeinlage in Höhe von 12.250,00 Euro (lfd. Nr. 2 der Gesellschafterliste).
3. Die Stammeinlagen sind mit Gründung der Gesellschaft fällig und auf ein Konto der Gesellschaft zu überweisen.

§ 4 Ergebnisverteilung

Die Verteilung etwaiger Gewinne und Verluste erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Etwaige Gewinne können aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, im Übrigen werden sie entweder als Gewinn vorgetragen oder in die Gewinnrücklage eingestellt. Zur Leistung von Nachschüssen sind die Gesellschafter nicht verpflichtet.

§ 5 Kündigung

1. Ein ordentliches Kündigungs- oder Austrittsrecht der Gesellschafter besteht in der Zeit bis zum ... (**Anmerkung: Hier wäre das voraussichtliche Ende der Laufzeit des Darlehens einzusetzen.**) nicht.
2. Den Gesellschaftern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn die Verwirklichung des Wärmenetzes in Adensen scheitert.
3. Wenn die Gesellschafterversammlung bis drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt ist, weder die Einziehung gemäß § 7 noch das Abtretungsverlangen gemäß § 9 beschlossen hat, ist die Gesellschaft mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres aufgelöst.

§ 6 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung jedes Mitgesellschafters. Die Geschäftsanteile können weder verpfändet noch zur Sicherheit abgetreten oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 7 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an die betreffende Gesellschafterin wirksam.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils einer Gesellschafterin ohne deren Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters oder der Gesellschafterin gepfändet oder sonst gegen diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters oder der Gesellschafterin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter oder die Gesellschafterin die Richtigkeit ihres Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - c) in der Person der Gesellschafterin ein eine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, die Gesellschafterin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht erfüllt,
 - d) eine Gesellschafterin berechtigt die Kündigung gem. § 5 Ziff. 2 erklärt.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht zu.
4. Die Gesellschaft kann auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder geteilt auf die Gesellschaft, einen Mitgesellschafter oder einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen hat. Der bzw. die Abtretungsempfänger schulden dann primär das Abfindungsentgelt.

§ 8 Abfindung

1. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters steht diesem ein Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft zu. Eine über das Gesellschaftsvermögen hinausgehende Haftung der übrigen Gesellschafter ist ausgeschlossen.
2. Zur Ermittlung der Abfindung ist eine auf den Ausscheidenszeitpunkt (Ausscheidensstichtag) aufzustellende Ausscheidensbilanz aufzustellen. Dabei ist das Vermögen der Gesellschaft mit dem zum Ausscheidensstichtag vollen Wert insbesondere unter Berücksichtigung der stillen Reserven anzusetzen.

3. Im Interesse des Fortbestandes der Gesellschaft ist von dem gem. vorstehender Ziff. 2 ein Abschlag in Höhe von 30 % vorzunehmen. Scheidet ein Gesellschafter wegen wirksamer Einziehung seiner Geschäftsanteile gem. § 7 Abs. 2 a) bis c) aus, beträgt der Abschlag 50 % des vollen Anteilswerts.
4. Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe der Abfindung einigen, so ist sie für alle Beteiligten verbindlich durch einen Schiedsgutachter zu ermitteln. Können sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsgutachters einigen, so wird dieser durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Hannover bestimmt und von der Gesellschaft zu üblichen Bedingungen beauftragt.
5. Die Abfindung ist in fünf gleichen Teilbeträgen auszuzahlen. Der erste Teilbetrag ist ein Jahr nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so sind aufgrund einer Schätzung des Steuerberaters der Gesellschaft Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
6. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist vom Tage des Ausscheidens an mit zwei Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Abfindung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
7. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen.
2. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
3. Für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie jede sonstige Verfügung über Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte;
- b) Gründung und Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an solchen oder deren Veräußerung oder Belastung sowie die Ausübung von Gesellschafter-rechten bei Beteiligungsgesellschaften;
- c) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Organschaftsverträgen sowie Be-triebsübernahme- und Betriebsüberlassungsverträgen jeder Art;
- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Angestellten mit jährlichen Bruttobezügen von mehr als ... €;
- f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als ... € netto;
- g) Investitionen ab einem Betrag von ... € ohne Mehrwertsteuer im Einzelfall;
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Darlehensverträgen über mehr als ... €;
- i) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen, Schuldbeitrit-ten, Abgabe von Patronatserklärungen und Eingehung von ähnlichen Verpflich-tungen;
- j) Führung von Aktivprozessen und prozessbeendende Handlungen, soweit der Streitwert einen Betrag von ... € überschreitet;
- k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern oder anderen Unternehmen, die als verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG anzusehen sind;
- l) Aufnahme von stillen Gesellschaftern.

§ 10 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin allein vertreten, wenn er oder sie alleiniger Geschäftsführer oder alleinige Geschäftsführerin ist oder wenn die Gesellschaft ihn oder sie zur Alleinvertretung ermächtigt hat.
2. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.

3. Durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit können die Gesellschafter die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin oder den Prokuristen oder die Prokuristin von den Beschränkungen des § 181 BGB mit der Folge befreien, dass sie die Gesellschaft auch dann vertreten, wenn sie selbst oder ein von ihnen vertretener Dritter Vertragspartner ist.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Tagungsort einverstanden erklären. Jeder Gesellschafter kann an der Versammlung auch per Videokonferenz teilnehmen und seine Stimme abgeben oder zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe zugelassen werden.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Vorlage des Jahresabschlusses statt. Sie kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden; hierfür gilt § 13 Absatz 4 dieses Vertrages. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 2/3 aller Gesellschafterstimmen anwesend oder vertreten sind, und zwar einschließlich einer Teilnahme per Videokonferenz. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen und im Übrigen gemäß den voranstehenden Bestimmungen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser weiteren Gesellschafterversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, einen Angehörigen oder durch eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) vertreten lassen.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder kraft zwingender gesetzlicher Regelung eine größere Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgeschrieben ist.

2. Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - b) Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Verfügung über die Beteiligung an der Gesellschaft;
 - d) Aufnahme oder Ausschließung von Gesellschaftern;
 - e) Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - f) wenn der Gesellschaftsvertrag dies sonst vorsieht.
3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen gemäß § 4. Je volle EUR 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse können auf Aufforderung der Geschäftsführung auch im Wege eines schriftlichen Verfahrens, d.h. per Textform gemäß § 126b BGB (Brief, Telefax oder E-Mail oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationswege), erfolgten Stimmabgabe gefasst werden, wenn sich Gesellschafter, die zusammen mindestens 2/3 sämtlicher Stimmen der Gesellschaft halten, fristgerecht an der Abstimmung beteiligen.
5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang des Protokolls bzw. des Vermerks über den im schriftlichen Verfahren gefassten Beschluss durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und zu beraten. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Gewinnverwendung sowie Behandlung etwaiger Verluste;
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Erteilung einer Prokura;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung;
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - g) Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen;
 - h) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans;

- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung zustehen;
- j) Auflösung der Gesellschaft und Benennung der Liquidatoren.

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und bildet ein Rumpfgeschäftsjahr. Alle ab dem heutigen Tage getätigten Rechtshandlungen sollen als für Rechnung der Gesellschaft vorgenommen gelten.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 157 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.
4. Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt ... bestimmt. Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt.

§ 15 Einsichts-, Auskunfts- und Prüfungsrechte

1. Der Gemeinde Nordstemmen, dem Rechnungsprüfungsamt ... sowie den zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 Abs. 1, 54 Haushaltsgesetzgesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
2. Das Rechnungsprüfungsamt ... ist befugt, bei der Gesellschaft Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 NKomVG vorzunehmen.
3. Die Gesellschafter erhalten
 - a) Einsichtsrecht in alle Unterlagen der Gesellschaft sowie Auskunftsrechte zu jedweder Angelegenheit entsprechend der Rechte der Gesellschafter;
 - b) ein grundsätzliches Teilnahmerecht an allen Sitzungen, die die Gesellschaft betreffen;

- c) alle Unterlagen, die für die Mandatsträgerbetreuung innerhalb der Trägerkörperschaft notwendig sind (Einladungen und Vorlagen zu Sitzungen, Protokolle, sonstige Auskünfte etc.) zeitgleich mit den jeweiligen Mandatsträgern.
4. **(Falls anwendbar:)** Gem. § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG hat die Gemeinde Nordstemmen jährlich einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Sofern die Gesellschaft als Teil des Konsolidierungskreises in den Gesamtabschluss einzubeziehen ist, hat sie dementsprechend alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen. Das weitere Verfahren hierzu regelt die städtische Richtlinie zum Gesamtabschluss.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand einschließlich der Kosten der Gründung (Notar, Handelsregister, Veröffentlichung und Steuerberater) in Höhe von bis zu 2.500,00 € trägt die Gesellschaft. Die Kosten künftiger Kapitalerhöhungen einschließlich der Kosten für die Übernahmeerklärungen trägt ebenfalls die Gesellschaft.

§ 18 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19 Auflösung

1. Außer in den Fällen des § 5 Abs. 3 bedarf die Auflösung der Gesellschaft eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
2. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Hildesheim hat das Recht, die Übertragung des von der Gesellschaft erworbenen Grundbesitzes an sich oder an von der Stadt Hildesheim zu benennende Dritte zu verlangen, und zwar gegen Zahlung des Verkehrswerts, mindestens aber der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten der Gesellschaft.

§ 20 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.